

Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Städtischen Hafen der Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 170), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2002 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.06.2023 folgende Satzung für Uetersen erlassen:

Allgemeines § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Stadt Uetersen werden Hafengebühren erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens der Stadt Uetersen nach den Maßgaben des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung-HafVO)

§ 2 Gegenstand der Hafengebühr und Hafengebührenschorldner

- (1) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die das gebührenpflichtige Hafengebiet (§1 Abs. 2) aufsuchen, ist eine Hafengebühr zu zahlen.
- (2) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümerinnen/Eigentümer sowie deren Benutzerinnen /Benutzer als Gesamtschorldnerinnen oder Gesamtschorldner zahlungspflichtig. Für die Lagerung und den Umschlag von Gütern sind Verladerrinnen/Verlader, Empfängerinnen/Empfänger sowie Eigentümerinnen/Eigentümer der Güter als Gesamtschorldnerinnen oder Gesamtschorldner zahlungspflichtig.

§ 3 Zusammensetzung der Hafengebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafengebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Hafengebühr
- b) Schiffsliegegebühr
- c) Kaiegebühr
- d) Lagergebühr
- e) Nutzungsgebühr

§ 4 Erhebung der Abgaben

- (1) Die Hafengebühren werden nach dieser Satzung durch das Amt II Bürgerservice der Stadt Uetersen erhoben. Das Amt II Bürgerservice kann die Erhebung der Hafengebühren der Hafengebührerin oder dem Hafengebührer übertragen.
- (2) Die Hafengebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Zahlungsmittel ist der Euro
- (4) Die in § 3 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,05 € aufgerundet.
- (5) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

§5 Meldepflicht

- (1) Wer die in dieser Satzung genannten Wasser- und Kaiflächen in Anspruch nimmt, hat dieses unverzüglich dem Amt II Bürgerservice der Stadt Uetersen oder der Hafengebührerin / dem Hafengebührer anzuzeigen. Dabei sind die für die Entgeltberechnung oder Entgeltbefreiung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief, für die in Binnenschiffsregister eingetragene Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (3) Fehlt der Messbrief oder der Eichschein, so wird eine Schätzung durch das Amt II Bürgerservice der Stadt Uetersen oder die Hafengebührerin / den Hafengebührer vorgenommen. Die Kosten für die Schätzung trägt die oder der Zahlungspflichtige. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat die oder der Meldepflichtige der Hafengebührerin auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung, sowie Art und Menge des Umschlages zu gewähren.
- (4) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Fahrzeug- oder Geräteführerin / der Fahrzeug- oder Geräteführer, bzw. seine Beauftragte / sein Beauftragter.
Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldefristen die Vorschriften der Hafengebührungsordnung Schleswig-Holstein.
- (5) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder die Verladende / der Verlade, die Empfängerin / der Empfänger, die Benutzerin / der Benutzer der Anlagen oder die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer.
- (6) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer, bzw. ihre Beauftragte / ihr Beauftragter.

§ 6

Bemessungs-und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Abgabeeinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung. Bei Fischereifahrzeugen wird die Länge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante Vorderstegen und Ruderachse gemessen. (Länge in Metern über alles)
- (3) Die Abgabeneinheiten der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von größter Länge und größter Breite berechnet.
- (4) Für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen). Für die Anerkennung als Binnenschiff ist der Nachweis der Eintragung in das Binnenschiffregister vorzulegen.
- (5) Bei der Berechnung der Liegefrist wird der Tag des Einlaufens des Schiffes nicht mitgerechnet. Der Liegetag dauert 24 Stunden.

§ 7

Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Sicherung der Stabilität von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern dienen.

Zweiter Abschnitt

Abgaben

§ 8

Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren

Von der Zahlung der Gebühren dieser Satzung sind befreit:

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein und der Stadt Uetersen, soweit sie Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
- (2) Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden,
- (3) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge jedoch nur im Einsatz,
- (4) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
- (5) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen Uetersen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist,
- (6) Beiboote, die zu den im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
- (7) Schiffe, die nur zur Zollabfertigung den Hafen Uetersen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.

§ 9 Hafengebühr

A. Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet dieser Satzung einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
 - (a) für Binnenschiffe jeder Größe
 - mit Ladung 0,06 €/t Tragfähigkeit
 - mit Ballast oder leer 0,03 €/t Tragfähigkeit
 - (b) Schwimmkörper 0,15 €
für jeden m² der beanspruchten, wenn auch nicht tatsächlich genutzten Wasserfläche.
- (3) Der Ballastsatz ist auch bei beladenen ein- und ausgehenden Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen Güter im Gewicht von weniger als $\frac{1}{4}$ der Tragfähigkeit gelöscht oder geladen worden sind.

B. Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr im Hafen Uetersen sind neben den in § 8 genannten Fahrzeugen befreit:

- (1) Einkommende Fahrzeuge, die den Hafen ohne zu löschen oder zu laden wieder verlassen (jedoch nur für die Dauer einer Liegezeit von 24 Stunden).
- (2) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung von abgabepflichtigen oder tarifmäßig befreiten Schiffen dienen.
- (3) Fahrzeuge, die in Uetersen gebaut sind und erstmalig leer ausgehen.
- (4) Fahrzeuge, welche lediglich zur Ergänzung ihres Vorrates an Betriebsstoff, Ausrüstung und Proviant den Hafen aufsuchen und ohne Veränderung der Ladung wieder verlassen.

§ 10 Schiffs- und Sportliegegebühren

A. Gebührensätze

- (1) Die Schiffs- und Sportliegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die in dem abgabepflichtigen Hafengebiet dieser Satzung liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von
 - (a) 3 Kalendertagen
(ohne Ein- und Auslauftag, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt), sofern sie in dem Hafen nicht beheimatet sind.
 - (b) 4 Wochen

(ohne Ein- und Auslauftag, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt), sofern sie in dem Hafen beheimatet sind.

zu entrichten.

Fahrzeuge nach § 10 Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

- (2) Die Schiffslichegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Absatz 1 Buchst. a oder b folgenden Zeitraum von 14 Tagen je Bemessungseinheit nach §9 A. Abs. 2: 0,05 €
- (3) Die Sportlichegegebühr:
Für Sportfahrzeuge und Kähne sowie sonstige Kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, ist eine Sportbootlichegegebühr zu entrichten.
(a) 0,50 € als Tageslichegegebühr
(b) 5,00 € als Monatslichegegebühr
(c) 50,00 € als Jahreslichegegebühr
- (4) Die Berücksichtigung der Befreiungszeiträume entfällt, wenn der letzte Abgangshafen vor deren Beginn der der gleiche Liegehafen war. Dies gilt nur für Fahrzeuge, Geräte oder Schwimmkörper, die nach §9 B. Ziffer 1 und 2 von der Entrichtung der Hafengebühr befreit sind.

B. Befreiung von der Schiffslichegegebühr

Von der Entrichtung der Schiffslichegegebühr sind außer den in § 8 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:
Schiffsneubauten bis zur Übergabe an die Eignerin oder den Eigner.

C. Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die in dem Hafen Uetersen beheimatet sind, können auf Antrag den Hafen als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 01. November; es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei der Benutzung des Hafens als Winterlager ist, soweit nicht Befreiung nach § 8 oder 10 B gewährt wird, für die Dauer des Winterlagers eine einmalige Liegegebühr für 14 Tage entrichten.

§ 11 Kaiegebühr

A. Gebührensätze

Die Kaiegebühr ist für alle über die öffentliche Kai- oder Uferanlagen gelöschten oder geladenen Güter (außer Ballast - §7-) zu entrichten, soweit nicht Befreiung nach B. gewährt wird.

Die Kaigebühr beträgt für alle Güter je 1.000 kg 0,06 €

B. Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind die in § 8 genannten Güter befreit.

§ 12

Lagergebühren

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Uferanlagen in dem abgabepflichtigen Hafengebiet dieser Satzung zu entrichten, soweit nicht Befreiung nach § 8 gewährt wird.
- (2) Die Lagergebühr beträgt
 - (a) für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag: **0,08 €**
 - (b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, ohne Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit für jeden angefangenen Tag je m² der belegten Fläche: **0,08 €**

Dritter Abschnitt Wohnmobilstellplatz

§ 13

Nutzungsberechtigte

- (1) Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile mit eingebautem WC, sowie Schmutzwassertank zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist auf eine Übernachtung beschränkt und soll zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit dienen.

§14

Benutzungsgebühren

Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist kostenlos.

§ 15

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), die aus der Bearbeitung der Hafengebühren im Zusammenhang mit der Erteilung der Gebührenfestsetzung bekannt geworden sind, durch die Stadt Uetersen zulässig.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von Hafengebühren in dem Hafen der Stadt Uetersen vom 13.12.2002 außer Kraft.

Uetersen, den 11.08.2023

Stadt Uetersen

Dirk Woschei
Bürgermeister